

Arbeitskreis Familien- und Ahnenforschung Geislingen/Steige e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Familien- und Ahnenforschung e.V.“ mit Sitz in Geislingen (nachstehend AK genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Arbeitskreis für Familien- und Ahnenforschung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Dazu gehört die Datenerfassung und Verkartung aus/von Personenstandsregister (Kirchenbücher, Standesamtsregister) und anderer personenbezogener Akten für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke.

Die Hilfestellung zur Erforschung von Personendaten für persönliche Familiengeschichtserforschung und Stammbaumerstellung.

Die Herausgabe von genealogisch wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der AK hat vom Evangelischen Landeskirchlichen Archiv (Oberkirchenrat) Stuttgart die Erlaubnis erhalten, mit den von ihm zur Verfügung gestellten Mikroverfilmungen ein eigenes Mikrofilmarchiv einzurichten und zu unterhalten. Mitglieder des AK erstellen auf der Grundlage dieser Filme im Rahmen eines Leihverhältnisses (§§ 598 ff BGB) Verkartungen.

Hierzu unterhält der Verein einen Archiv- und Arbeitsraum im welchem Forschungsergebnisse sowie genealogische und ortsgeschichtliche Literatur den forschenden zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Archivbenutzung

Die Benutzung und Auswertung geschieht im Rahmen der allgemein üblichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Darüber hinaus sind bei der Benutzung des Archivs schutzwürdige Interessen betroffener Personen zu beachten und, soweit die widerrechtliche Verletzung dieser Interessen zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht, werden das Landeskirchliche Archiv Stuttgart sowie der AK von Ansprüchen dieser Personen freigestellt.

§ 4

Veröffentlichungen

Erfolgt die Herausgabe einer wissenschaftlichen, genealogischen Veröffentlichung, im Namen des AK oder im eigenen Namen eines Mitgliedes, sind Pflichtexemplare an die Deutsche Bibliothek, Landesbibliothek sowie Belegexemplare an die entsprechenden Archive und dem AK kostenlos zu überlassen.

Die Veröffentlichungen müssen den Quellenbezug enthalten.

Bei Veröffentlichungen müssen die jeweilig zur Veröffentlichungszeit gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 5

Finanzmittel

Die Mittel (bestehend aus Beiträgen und Spenden) werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Das Freizeit-Engagement der Teilnehmer erfolgt ohne Vergütung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 7

Eintritt von Mitgliedern

Personen, die an geschichtlichen und genealogischen Themen interessiert sind, können ohne Formalitäten aufgenommen werden. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Körperschaften (juristische Personen) können auch Mitglied werden.

§ 8

Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Der geleistete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 9

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss muss durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (auch in den monatlichen Arbeitssitzungen möglich).

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat ein Anhörungsrecht.

§ 10

Mitgliederversammlung

Neben den monatlichen Arbeitstreffen, dessen Termine für jedes Kalenderjahr neu festgelegt werden, ist der Märztermin die ordentliche Mitgliederversammlung, eine gesonderte Einladung dazu erfolgt nicht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Begründung vom Vorstand verlangt wird. Hierzu müssen die Mitglieder, einzeln, schriftlich oder telefonisch benachrichtigt werden.

§ 11

Aufgaben und Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzung. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassier und entscheidet über

- alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- die Entlastung des Vorstands und des Kassiers nach Entgegennahme des Jahresberichts bzw. des Kassenberichts
- Satzungsänderungen
- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und bis zu 4 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er gibt ihr in jedem Jahr Gelegenheit zur Wahl eines anderen Vorsitzenden. Verzichtet die Mitgliederversammlung auf die Neuwahl, so bleibt der seitherige Vorsitzende im Amt. Der 1. Vorsitzende ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Bei geschäftlichen Verpflichtungen über 300 Euro ist die vorherige Zustimmung des Stellvertreters erforderlich. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende wird von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 13

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen, Vereinsarchiv sowie die technische Einrichtung an eine auf dem Gebiet der Genealogie arbeitende steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Mikrofilme zurück an das Evangelische Landeskirchliche Archiv Stuttgart.
- (3) Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Jahresbeitrag

Zur Deckung laufender Ausgaben und Arbeitsmittel wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassier. Dieser ist berechtigt, selbstständig Bankgeschäfte vorzunehmen. Er bekommt hierfür bei der Bank die Vollmacht. Zur Mitgliederversammlung legt der Kassier den Jahresbericht vor, der vordem von einem Kassenprüfer bestätigt wurde. Der Kassenprüfer wird von der Versammlung bestimmt. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

Geislingen, den 4. Mai 2018

Genehmigt.

1. Vorsitzender: Willi-Martin Jäger

2. Vorsitzender: Ulrich Binder

Willi-Martin Jäger

Ulrich Binder

Kassier: Konrad Bachmann

Konrad Bachmann

Unterschriften: Alle anwesenden Mitglieder haben hier unterschrieben.

Dieter Heerdt

Franz Stadler

Alex Gräff

Helga v. Bahy

Horst-Edelmann

Klaus-Jürgen Körner

Udo N. Müller

Marlis Scheibel

Käthe Nagel

Ferdinand Bernhard Feigler